

tretung und Wahrung der Interessen der Werk­tätigen, die das Werk geschaffen haben.“/5/

Die Wahrnehmung der Urheberrechte durch den Betrieb ist in der Praxis in den Fällen unproblematisch, in denen es sich um solche Betriebe handelt, deren Aufgabe es ist, Filme herzustellen. Dazu zählen neben den verschiedenen Betrieben des VEB DEFA auch Filmstudios von Ministerien und Institutionen sowie solche, die aus einzelnen freiberuflich Schaffenden oder einer Gruppe von ihnen bestehen.

Beauftragt ein Betrieb ein freischaffendes Filmkollektiv mit der Herstellung eines Films, dann ist in dem zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertrag mitunter die Formulierung zu finden, daß der Auftraggeber die Urheberrechte an dem Film erwirbt. Das geschieht vor allem dann, wenn der Betrieb Titel und Inhalt liefert, die Fachberatung stellt, alle Kosten trägt und wegen der sachlichen Richtigkeit und fachlichen Details ständigen Kontakt zu dem Filmkollektiv unterhält. Aber weder diese Faktoren noch eine vertragliche Festlegung berechtigen den Betrieb zur Übernahme der Urheberrechte bzw. zu deren Wahrnehmung i. S. des § 10 Abs. 2 URG. In diesen Fällen kann der auftraggebende Betrieb nicht als der filmherstellende bezeichnet werden. Die Verantwortung für die künstlerische und technische Arbeit am Film trägt allein das Kollektiv, das den Film hergestellt hat. Die Zahlung eines Honorars, die Bereitstellung von Material und Geräten kann zwar Eigentumsrechte an dem Werkstück begründen, nicht aber Urheberrechte.

Da es in der Praxis der Filmproduktion in den unterschiedlichsten Einrichtungen und Kombinationen von Auftraggebern, Auftragnehmern und auch Nutzern immer wieder zu Unstimmigkeiten über die Anwendung des § 10 Abs. 2 URG kommt, müssen Kriterien gefunden werden, die eindeutig festlegen, was ein filmherstellender Betrieb ist.

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung „wird ein Filmwerk... in einem Betrieb hergestellt“ kann sich nur auf solche Betriebe beziehen, deren Aufgabe es ist, Filme zu produzieren, für die sie künstlerisch-ideologisch und technisch-organisatorisch voll verantwortlich sind und zu der sie ihre eigenen bzw. dafür bereitgestellte Mittel verwenden. Daneben können auch andere Betriebe, deren Hauptaufgabe nicht die Herstellung von Filmen ist, filmherstellende Betriebe sein, und zwar wenn sie teilweise oder vorübergehend die Filmertätigkeit eines ihnen zugehörigen Zirkels oder Filmclubs in ihre betrieblichen Aufgaben einbeziehen und mit ihren Mitteln und Möglichkeiten unterstützen.

Bei rein formaler Auslegung des § 10 URG könnte aus der Tatsache, daß ein Filmwerk im territorialen oder organisatorischen Bereich eines Betriebes hergestellt wurde, die Schlußfolgerung abgeleitet werden, dieser Betrieb erhalte damit urheberrechtliche Befugnisse zur Wahrnehmung. Eine solche Schlußfolgerung ist aber aus den schon angeführten Gründen falsch; sie widerspricht darüber hinaus dem Prinzip der Schaffungswahrheit im Urheberrecht.

Zur Rechtsstellung der Filmzirkel im Betrieb

Insbesondere im Bereich des Kurzfilms wird ein erhebliches Potential des Filmschaffens durch Werk­tätige in Filmclubs und Laienzirkeln der Betriebe und anderer Einrichtungen realisiert. Es gibt eine Reihe von Filmzirkeln, die in der Öffentlichkeit bereits große Erfolge hatten. Diese Zirkel erhalten ihre materielle Ausrü-

stung von ihren Betrieben. Nicht selten unterstützen die Betriebe diese Zirkel auch dadurch, daß sie ihren Mitgliedern ermöglichen, während der Arbeitszeit im betrieblichen Bereich zu filmen. Dabei werden nicht nur betriebliche Ereignisse, sondern auch thematisch außerhalb des Betriebsgeschehens angesiedelte Filme produziert.

Wegen dieser Unterstützung und wegen der Zugehörigkeit der Mitglieder des Zirkels zum Betrieb wird mitunter angenommen, daß der Betrieb berechtigt sei, sich als filmherstellender Betrieb i. S. des § 10 Abs. 2 URG zu bezeichnen. Oftmals machen Betriebe, die einen Filmzirkel betreut oder eingerichtet haben, Ansprüche auf Nutzung von Filmen geltend, die auf Initiative des Filmzirkels entstanden.

Alle diese Faktoren können aber nicht die Befugnis des Betriebes zur Wahrnehmung der Urheberrechte der Filmschaffenden kraft Gesetzes begründen. Weder die Bereitstellung von Mitteln und Geräten, d. h. der filmtechnischen Ausrüstung, noch die Nutzung der Möglichkeit, im Betrieb Aufnahmen zu machen, kann ausreichen, um den Betrieb als filmherstellenden i. S. des § 10 URG zu bezeichnen. Der Betrieb erfüllt zwar mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel und Möglichkeiten zur Herstellung eines Films eine wichtige kulturpolitische Aufgabe, kann aber daraus keine Urheberrechte oder mit diesen verbundene Befugnisse ableiten. Macht er dagegen bei eventuellen ökonomischen Erträgen des Filmzirkels Ansprüche geltend, so kann er auf zivilrechtlichem Wege einen Ausgleich (oder eine andere Form der materiellen oder finanziellen Beteiligung) erwirken.

Auch wenn der Film betriebliche oder im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Ereignisse zum Inhalt hat, rechtfertigt das nicht ohne weiteres, den Betrieb als filmherstellenden i. S. des § 10 Abs. 2 URG anzusehen. Der Filmzirkel (oder der einzelne Werk­tätige) hat vielmehr in der Regel eine Tätigkeit geleistet, die völlig außerhalb des unmittelbaren Aufgabenbereichs des betreffenden Betriebes liegt. In allen diesen Fällen ist das Kollektiv (bzw. der einzelne Filmhersteller) der Filmhersteller und damit berechtigt, im eigenen Namen die sich aus dieser Stellung und aus seiner künstlerischen Leistung ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen. In der Regel wird der Leiter des Zirkels oder eine vom Kollektiv bestimmte Person mit der Regelung der notwendigen organisatorischen Fragen beauftragt.

Produziert dagegen ein Filmzirkel im Auftrag seines Betriebes mit von diesem zur Verfügung gestellten Geräten und finanziellen Mitteln einen bestimmten thematisch und zweckgebundenen Film für den Betrieb, so kann sich die Rechtslage verändern. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn den Zirkelmitgliedern die Arbeit an dem Film als Arbeitsaufgabe zumindest vorübergehend übertragen wird, wenn also der Werk­tätige in seiner Arbeitszeit nicht die übliche, für ihn arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitsaufgabe erfüllt, sondern an der Herstellung des Films mitwirkt. In einem solchen Fall erweitert der Betrieb seine betriebliche Aufgabenstellung über die nach dem Plan oder nach seiner Bestimmung vorgesehene Aufgabe hinaus; er kann dann auch rechtlich als filmherstellender Betrieb in Erscheinung treten. Der Betrieb trägt dann auch die volle Verantwortung für die technisch-organisatorische und künstlerisch-ideologische Gestaltung des Films und für dessen Nutzung. Der Gewinn aus solchen Filmen (Nutzungsgebühren, Einspielergebnisse, Prämien, Preise u. ä.) wird dem Filmkollektiv — u. U. nach Abzug der betrieblichen Kosten — über den Betrieb und nach dessen Maßgabe je nach den im einzelnen vertraglich festgelegten Bedingungen zukommen.

/5/ Püschel, Grundfragen eines Gesetzes über das Urheberrecht der DDR, Habil.-Schrift, Berlin 1964, S. 277 (unveröffentlicht).